

# AGB

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Kunstfestival "COCKROACH zu Gast bei FÖLL" auf dem Gelände der Föll Rohstoffhandel GmbH, Weberei Str. 37, 87471 Durach.**

## **1 Grundlegende Bestimmungen I Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend mit AGB bezeichnet) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter des Kunstfestivals "COCKROACH zu Gast bei FÖLL", der Meizel & Montalbano Creative Art GbR in Kooperation mit der Föll Rohstoffhandel GmbH – nachfolgend, „Veranstalter“ genannt – und den Veranstaltungsteilnehmer:innen – nachfolgend „Kunstschaffende“ genannt – welche die Veranstaltung, die vom Veranstalter organisiert und durchgeführt wird, mit begleiten und ausrichten. Außerdem richten sich dieses AGB ebenfalls an die Besuchenden und Gäste des Festivals am Tage der Veranstaltung.

1.2 Die Kunstschaffenden sowie die Gäste erkennen bei dieser kostenlosen Open Air Veranstaltung mit Passieren des Geländes der Föll Rohstoffhandel GmbH diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich für sich und alle Gäste der Veranstaltung an.

1.3 Ein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung besteht nur, soweit die Kunstschaffenden über eine Zusage und schriftliche Bestätigung verfügen, sie sich an die Hausordnung und Hausregeln halten, die aktuellen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie das örtliche Hygienekonzept von ihnen akzeptiert und eingehalten werden, sie nicht an COVID-19 erkrankt sind und er auch keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Der Teilnahme ist nur solange möglich, soweit die Kapazitäten des Veranstaltungsortes und die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

Die jeweils aktuell geltende Hausordnung sind am Veranstaltungsgelände ausgehängt. Der Veranstalter behält sich vor, die Hausordnung bis zum Beginn der Veranstaltung und auch während der selbigen noch abzuändern, sofern dies aus organisatorischen, sicherheitsrechtlichen, technischen oder anderen Gründen geboten ist, um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten. Die Kunstschaffenden und die Gäste verpflichten sich, sich über den jeweils aktuell geltenden Stand der Hausordnung und den Pandemie Bedingungen zu informieren und diese uneingeschränkt einzuhalten.

Sollte der Zutritt aufgrund der aktuellen Gesetzeslage eingeschränkt sein, verpflichten sich die Kunstschaffenden beispielsweise vor dem Eintritt einen Antigen- bzw. PCR-Test durchführen zu lassen oder gegebenenfalls einen Nachweis über einen erfolgten Antigen- bzw. PCR-Test oder einen offiziellen Nachweis für einen vom Gesetzgeber anerkannten vollständigen Impfschutz vorzulegen.

Die Zutrittsvoraussetzungen können durch den Veranstalter bis zum Beginn der Veranstaltung angepasst werden.

1.4 Der Veranstalter behält sich Termin-, Besetzungs-, Programm- und Spielstättenänderungen vor.

1.5 Die Open-Air-Veranstaltung findet auch bei ungünstiger Witterung statt. Bei unsicherer Witterung wird empfohlen, regenfeste Kleidung und Regencapes mitzuführen. Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Witterung zur Verzögerung des Beginns der Veranstaltung oder zu Unterbrechungen kommen kann.

1.6 Wird die Veranstaltung bis zu vier Stunden vor Beginn dennoch aufgrund extremer Wetterbedingungen oder gesetzlicher Vorgaben abgesagt oder kommt es zu einer vorgeschriebenen Einschränkung der Gästekapazität, behält sich der Veranstalter folgende Leistungen vor: eine von ihm zeitlich definierte Ersatzveranstaltung.

1.7 Gebühren und Kosten, (z.B. Druck von Bildern, Anfahrt- oder Equipmentkosten) werden in allen genannten Fällen nicht erstattet.

1.8 Bei Programmänderung, Abbruch oder Absage der Veranstaltung werden keine damit zusammenhängenden Kosten des Kunstschaffenden (wie etwa Nächtigungs-, Verpflegungs-, und/oder Anfahrtskosten) ersetzt.

## **2 Vertragsgegenstand / Durchführung der Veranstaltung**

2.1 Vertragsgegenstand ist die Möglichkeit des Ausstellens der eigenen Kunstwerke bei dieser Veranstaltung, der diese AGB zugrunde liegt.

2.2 Der Veranstalter gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2.3 Der Veranstalter erhebt keinerlei Gebühren für diesen Service (inklusive Marketing, Werbematerial, Pressearbeit etc.).

2.4 Die Kunstschaffenden sind dazu berechtigt ihre Kunstwerke zu veräußern. Die Preise werden von den Kunstschaffenden selbst gewählt.

2.5 Zum Zwecke einer gemeinnützigen Spende (Ziel und Organisation wird noch bekannt gegeben) wird eine Tombola/ Verlosung stattfinden. Die Kunstschaffenden können ihre Werke oder Teile ihres Erlöses sowie Merchandise Artikel dafür zur Verfügung stellen. Dies ist jedoch keine Pflicht.

2.6. Der Aufbau und die Platzwahl finden in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter statt. Die Platzeinweisung muss zwingend mit dem Veranstalter abgesprochen und befolgt werden.

2.7. Wie viele Kunstwerke ausgestellt werden, bestimmen die Kunstschaffenden selbst.

2.8 Der Aufbau wird am Vortag ab spätem Nachmittag erfolgen sowie am Vormittag des Veranstaltungstages. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Kunstschaffenden dazu verpflichtet ihre Ausstellungsplätze abzubauen. Dies muss bis zum Folgetag (hier Sonntag, 03.07.2022) 12 Uhr erfolgen. Der Platz ist so zu hinterlassen, wie er vorgefunden wurde.

### **3 Anfangszeiten und Einlass**

3.1 Nur die offiziell vom Veranstalter kommunizierten verbindliche Daten (Datum und Anfangszeiten) der Veranstaltung gelten. Die Daten werden rechtzeitig bekannt gegeben und veröffentlicht. Bei den vom Veranstalter bekannt gegebenen Veranstaltungszeiten handelt es sich um Richtzeiten, welche sich aus technischen und organisatorischen Gründen ggf. verschieben können. Kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten. Ersatzansprüche der Kunstschaffenden wegen eines verspäteten oder verschobenen Veranstaltungsbeginns sind ausgeschlossen. Für Angaben in anderen Veröffentlichungen übernimmt der Veranstalter keine Gewähr.

3.2 Mit Beginn der Veranstaltung erlischt der Anspruch auf den vorab besprochenen Ausstellungsplatz sofern der Kunstschaffenden zu spät erscheint. Der Veranstalter behält sich vor diesen Platz dann anderweitig zu vergeben oder zu besetzen.

### **4 Garderobe**

Zur Veranstaltung ist keine Garderobe vorgesehen. Für abgelegten Kleidungsstücke im Veranstaltungsbereich wird keine Haftung übernommen.

### **5 Parkmöglichkeiten**

Für die Veranstaltungen können die örtlichen Parkmöglichkeiten des Festivals genutzt werden. Das Befahren der ausgewiesenen Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

### **6 Fundsachen**

Gegenstände aller Art, die auf dem Veranstaltungsgelände gefunden werden, sind beim Veranstalter abzugeben. Die weitere Behandlung der Fundsachen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 978 ff. BGB.

### **7 Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

7.1 Das Herstellen von gewerblichen Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art ist am Veranstaltungsort grundsätzlich untersagt. Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch die Gäste bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, seine Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an ihn zu zahlenden Entgelts abhängig zu machen. Der Veranstalter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

7.2 Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen können Schadensersatzansprüche zur Folge haben oder Maßnahmen nach Ziffer 11.1 und 11.5 nach sich ziehen.

## **8 Recht am eigenen Bild**

Die Kunstschaffenden und Gäste stimmen durch die Teilnahme dieser Veranstaltung zu, dass der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen der Kunstschaffenden und ihrer Kunstwerke ohne Vergütung für die abgebildeten Personen und Kunstwerke herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien eingeschlossen Internet, Social Media, auf Bild-, Ton-, Bildton-, oder Datenträgern, in Film- und Funksendungen sowie zur Bewerbung von Veranstaltungen des Veranstalters, zur Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters. Die Gäste stimmen unwiderruflich der inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Verwertung dieser Aufzeichnungen vorbehaltlos zu. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.

## **9 Datenschutz**

9.1 Entsprechend den Bestimmungen des EU-DSGVO wird der/ die Kunstschaffende ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter dessen Namen, Anschrift, Telefonnummer sowie Mail-Adresse zwecks automationsunterstützter Betreuung (Rechnungswesen, Kundenkartei) auf Datenträger speichert und im Sinne des Artl. 44 EU DSGVO verarbeitet.

9.2 Der/ Die Kunstschaffende erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten für den Zweck der Organisationsabwicklung elektronisch gespeichert werden. Diese werden nicht zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.

9.3 Der/ Die Kunstschaffende erteilt ferner die Zustimmung zum Erhalt von Werbung durch den Veranstalter.

## **10 Sicherheitsbestimmungen**

Es gilt grundsätzlich die jeweilige Versammlungsstättenverordnung. Die Belegungs- und Nutzungspläne sind strikt einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Dem/ der Kunstschaffenden ist bewusst, dass das Kunst-Festival mit DJ Begleitung eine Umgebung mit hohem Schallpegel darstellen kann. Sollten Eltern Ihre Kinder mitbringen, müssten diese einen eigenen altersgerechten Gehörschutz zur Verfügung stellen. Die Haftung und Verantwortung liegt bei den Eltern. Es gelten alle aktuellen Corona Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie das örtliche Hygienekonzept.

## **11 Hausrecht**

11.1 Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände und in der Veranstaltungsllocation das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Hausverweise und -verbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. Insbesondere können Gäste aus Veranstaltungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Gäste belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen und Corona-Regeln verstoßen haben. Der Zutritt kann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Gast die Veranstaltung stören oder andere Gäste belästigen wird oder die aktuellen Coronaregeln nicht eingehalten werden.

11.2 Die Mitnahme von Speisen und Getränken auf die Veranstaltungsllocation und der dortige Verzehr ist gestattet.

11.3 Das Rauchen ist in den Veranstaltungsräumen untersagt und auf den Außenflächen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Es dürfen keine brennenden oder glimmenden Zigaretten weggeworfen werden (! Hohe Entflammbarkeit der Rohstoffe). Dafür sind Aschenbecher auf dem gesamten Gelände vorgesehen.

11.4. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind Fackeln, Wunderkerzen, pyrotechnische Gegenstände, Rauschmittel, Waffen – aller Art und sonstige gefährliche Gegenstände untersagt. Sollten Tiere mitgeführt werden, geschieht dies auf eigene Gefahr. Hunde sind an der Leine zu führen.

11.5 Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten.

## **12 Haftung / Absage der Veranstaltung, Höhere Gewalt, wichtige Gründe, Corona**

12.1 Für Schäden jeder Art, die ein/e Kunstschaffende/r, ein Kunstwerk oder Gast in den Veranstaltungsräumen oder auf dem Gelände und/oder sonstigem Veranstaltungsort erleidet, haftet der Veranstalter, seine Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen nicht. Im Fall grober Fahrlässigkeit durch Gäste ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ebenfalls ausgeschlossen.

12.2 Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche der Gäste gegenüber des Veranstalters, gleich welcher Art, ausgeschlossen.

12.3 Wird die Veranstaltung wegen eines Umstands abgesagt oder abgebrochen, den der Veranstalter oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bzw. ihr zuzurechnende Personen nicht zu vertreten haben (z.B. Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie oder höhere Gewalt) hat er das Recht, die Veranstaltung nachzuholen.

12.4 Wird die Veranstaltung regulär beendet oder abgebrochen und befinden sich noch Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände, ist der Veranstalter berechtigt, diese Gegenstände zu entsorgen

oder beim Fundbüro abzugeben. Er behält sich vor diese 4 Wochen in Eigenregie aufzubewahren, damit diese abgeholt werden können.

12.5 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11.1 bis 11.5 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.6 Der Besuch dieser Veranstaltung erfolgt im Hinblick auf eine mögliche Ansteckung mit dem Sars-Cov2-Virus auf eigenes gesundheitliches Risiko. Insbesondere im Hinblick auf COVID-19-Pandemiebedingte Einschränkungen verzichten die Kunstschaffenden und Gäste auf die Geltendmachung etwaiger Rückvergütungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter.

### **13 Jugendschutz**

Für jede Veranstaltung gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

### **14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

### **15 Anwendbares Recht / Sonstiges**

15.1 Die Vertragssprache ist deutsch.

15.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

15.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Durach..

15.4 Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.